

Checkliste zum Jahreswechsel 2024 für Erfassungskunden

- Hinweis:** Die **Lohnabrechnungen** für Januar 2024 werden auf Grund der nötigen Programm-
anpassungen bei uns frühestens **ab Montag, den 15.01.2024** durchgeführt. Sie können Ihre
Abrechnungslisten für 01/2024 aber selbstverständlich schon vor diesem Termin bei uns einreichen.
- Die E-Mail-Kommunikation wird aus Datenschutzgründen ab 01.01.2024 sicher und bequem nur noch
über unser absPortal stattfinden. **Senden Sie uns daher Ihre Lohnaufträge und Nachrichten
ausschließlich über das absPortal unter <https://portal.abs-rz.de>.**
- ACHTUNG:** Wir stellen Ihnen ab **01.01.2024** aus **Datenschutzgründen Ihre Lohndokumente
(Lohnabrechnungen, Beitragsnachweise etc.)** nur noch online im absPortal zum einfachen und
bequemen Download zur Verfügung.
- Haben Sie unser Video „**a.b.s. Webinar zum Jahreswechsel**“ schon bestellt? Falls nicht, können Sie
dies unter folgendem Link nachholen <https://www.abs-rz.de/abs-akademie/jahreswechselwebinar/>.

Alternativ empfiehlt es sich unsere "**Skript - Informationen zum Jahreswechsel**" unter
<https://www.abs-rz.de/abs-akademie/skript-zum-jahreswechsel> zu bestellen.

- Führt eine Veränderung Ihrer Mitarbeiterzahl zur Umlage-1-Pflicht bzw. -Befreiung? (Umlagepflicht in
der U1 besteht in der Regel bei bis zu 30 fest angestellten Mitarbeitern). Bei Unklarheiten wenden Sie
sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.
- Melden Sie uns bitte Veränderungen an Ihren gewünschten Erstattungssätzen im Krankheitsfall (U1)
Ihrer Krankenkassen. Diese können in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse zum Jahresanfang
geändert werden.
- Hat sich bei Ihren Mitarbeitern die Anzahl der unter 25-jährigen Kinder geändert? Ihre Mitarbeiter sind
verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, wenn eines ihrer Kinder 25 Jahre alt wird. Sie teilen uns Änderungen
diesbezüglich auf der Abrechnungsliste mit.
- Haben Sie Ihre Mitarbeiter mit Steuerfreibeträgen darauf hingewiesen, dass diese ihre Freibeträge für
2024 neu beantragen müssen? Nur dann können diese beim ELStAM-Verfahren korrekt berücksichtigt
werden.
- Führen Gehaltsanpassungen dazu, dass Ihre Mitarbeiter die Jahresentgeltgrenze (in der KV/PV
69.300 €) über- bzw. unterschreiten und diese damit in die freiwillig gesetzliche/private
Krankenversicherung fallen bzw. krankenversicherungspflichtig werden?
- Hat sich bei privat Krankenversicherten der Versicherungsbetrag zur Krankenversicherung oder der
Versicherungsbetrag zur Pflegeversicherung geändert? Dann teilen Sie uns diesen auf unseren
Abrechnungslisten mit. Melden Sie uns zusätzlich den Beitrag, den Ihre privat versicherten Mitarbeiter
für die Grundversorgung / Basissicherung bezahlen. Dieser kann bei der privaten Krankenkasse
erfragt werden. **Der Beitrag für die Basissicherung muss uns für 2024 erneut mitgeteilt werden,
da wir diesen nicht automatisch aus 2023 übernehmen dürfen.**
- Haben Sie bei Ihren Mitarbeitern mit betrieblicher Altersvorsorge die Beträge, nach Berücksichtigung
der neuen Beitragsbemessungsgrenze (RV-West) bzw. der steuerlichen Freigrenze und des
Arbeitgeberzuschusses, angepasst? Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige
Versicherung bzw. Ihren Versicherungsmakler.
- Haben Sie alle Unterlagen von den Mitarbeitern (Versicherungsnachweis, Sparverträge etc.)? Über
fehlende Unterlagen können Sie Ihre Mitarbeiter auch über unseren Infotext auf der Lohnabrechnung
informieren.
- Sind etwaige Daueraufträge den neuen Beiträgen angepasst?
- Haben Sie schon die aktuellen Krankenkassentermine als ics-Datei in Ihren Kalender importiert? Sie
finden diese unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/faq/175572316>

Bitte lesen Sie sich unsere „Informationen zum Jahreswechsel“ durch, die Sie Anfang Januar 2024
per Mail übermittelt bekommen. Sie finden darin die neuen Möglichkeiten in unserem
Lohnprogramm, einen Überblick über die Gesetzesänderungen 2024 und die nötigen Vorgaben
Ihrerseits.